Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/23 9ObA303/93 (9ObA304/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ABGB §871 A
ABGB §871 C1
ABGB §871 BIII
ABGB §872

Rechtssatz

Ein von einem AN veranlaßter Irrtum beim Abschluß eines Vergleiches über die gegen die Strafgesetze verstoßende zweckwidrige Verwendung von Geldern bewirkt grundsätzlich die Anfechtbarkeit des Vergleiches nach § 871 ABGB. Bei der Prüfung, ob der Irrtum wesentlich war, handelt es sich um ein Kausalitätsproblem, bei dem im Zweifel auf das hypothetische Verhalten redlicher Parteien abzustellen ist. Bei Organen einer gesetzlichen Interessenvertretung ist bei Beurteilung des hypothetischen Parteiwillens unrechtmäßiges Verhalten nicht zu unterstellen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 303/93
  Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 303/93
  Veröff: SZ 67/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016517

Dokumentnummer

JJR_19940223_OGH0002_009OBA00303_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at